



Drucksachen-Nr. X/500

Bad Schwalbach, den 29.11.2017

Aktenzeichen: UTN

Ersteller/in: Frau Grein

Vorlage des Landrates

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	06.12.2017		ja

Titel

**Bundesfachplanung Ultramet:
Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für den Abschnitt A Riedstadt-Mannheim-Wallstadt des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterath-Philippsburg)**

I. Beschlussvorschlag:

1. Das als Anlage 3 beigefügte Antwortschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22. November 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der als Anlage 4 beigefügten Stellungnahme vom 21. November 2017 zur Bundesfachplanung Ultramet Abschnitt A wird zugestimmt.

II. Sachverhalt:

zu 1.

In seiner Sitzung am 12. September 2017 hat der Kreistag den Kreisausschuss gebeten, den Gesetzgeber aufzufordern, das Gesetz über den Bundesbedarfsplan dahingehend zu ändern, dass die durch den Rheingau-Taunus-Kreis verlaufende Trasse mit der Kennzeichnung „E“ versehen wird und somit eine Erdverkabelung vorgenommen werden muss. Darüber hinaus wurden alternativ ein Abstand von 400 m zur Wohnbebauung und weitere Untersuchungen zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Projektes gefordert (Anlage 2).

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 (Anlage 1) wurde das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Beschlussfassung des Kreistages informiert.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie antwortete darauf mit Schreiben vom 22. November 2017. Im Antwortschreiben wird begründet, warum eine Erdverkabelung für das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes nicht vorgesehen ist und dass eine nachträgliche gesetzliche Änderung deutliche Verzögerungen bei der 2021 geplanten Inbetriebnahme von Ultramet bedeuten würde und damit die Versorgungssicherheit in Süddeutschland gefährdet wäre. Zudem wird im Schreiben darauf hingewiesen, dass die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Felder eingehalten werden. Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird angeregt, die Beteiligungsmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren zu nutzen (Anlage 3).

zu 2.

Die Bundesfachplanung Ultramet (Nr. 2 des Bundesbedarfsplans) Abschnitt A lag in der Zeit vom 25. Oktober 2017 bis zum 24. November 2017 im Kreishaus öffentlich aus.

Das Gesamtvorhaben Ultramet-Trasse ist in mehrere Abschnitte gegliedert. Die als Anlage 4 beigefügte Stellungnahme zur Bundesfachplanung betrifft den Abschnitt A (Riedstadt-Mannheim-Wallstadt). Von diesem Planungsabschnitt ist der Rheingau-Taunus-Kreis noch nicht unmittelbar berührt, da der Kreis im nördlich anschließenden Planungsabschnitt D (Wallstadt-Weißenthurm) liegt.

In den Unterlagen zum Abschnitt A wird aber ein sog. „vorgezogener Alternativenvergleich“ für die linksrheinischen und rechtsrheinischen Trassenalternativen im Abschnitt D vorgenommen. Es werden linksrheinische Trassenvarianten, von denen der Rheingau-Taunus-Kreis nicht betroffen wäre, und rechtsrheinische Trassenvarianten, die durch Niedernhausen, Idstein und Hünstetten führen, gegenübergestellt. In der Bundesfachplanung werden dabei die Trassenvarianten, die durch den Rheingau-Taunus-Kreis führen, als besser geeignet bewertet (siehe Anlagen 5 und 6). Aus Sicht der Verwaltung wurde hierbei dem Schutzgut menschliche Gesundheit zu wenig Bedeutung beigemessen. Daher ist schon jetzt zur Wahrung unserer Interessen die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich.

Die beigefügte Stellungnahme resultiert aus Abstimmungsgesprächen mit der Stadt Idstein, der Gemeinde Niedernhausen und der Gemeinde Hünstetten. Die Abstimmungen begannen mit einem Gespräch mit Vertretern der Gemeinden, zu dem die Kreisentwicklung am 7. November 2017 ins Kreishaus eingeladen hat. In diesem Termin wurde eine gemeinsame Argumentationslinie für die Stellungnahme zum Abschnitt A entwickelt. In weiteren Gesprächen wurde dann eine Stellungnahme formuliert, die weitgehend inhaltsgleich von allen Beteiligten abgegeben werden soll. Den genannten Belangen soll damit größeres Gewicht verliehen werden.

Eine zweite Stellungnahme wird dann zu erarbeiten sein, wenn der Abschnitt D der Bundesfachplanung Ultramet ausliegt, voraussichtlich im ersten Quartal 2018. Von der Kreisentwicklung wurde bereits vereinbart, dass auch die zweite Stellungnahme in einem Abstimmungsprozess gemeinsam mit den betroffenen Kommunen formuliert werden soll. Sie wird den Gremien zum gegebenen Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

keine

IV. Personelle Auswirkungen:

keine

V. Finanzielle Auswirkungen:

keine



(Kilian)
Landrat

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 24. Oktober 2017
- Anlage 2: Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung Nr. 9 des Kreistages
- Anlage 3: Antwortschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22. November 2017
- Anlage 4: Stellungnahme zur Bundesfachplanung Ultramet Abschnitt A
- Anlage 5: Auszug aus der Bundesfachplanung: Alternativenvergleich-Übersichtsplan
- Anlage 6: Auszug aus der Bundesfachplanung: Alternativenvergleich-Begründung

Entwurf

ANLAGE 1

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

R 23/10

RTK KE Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

DER KREISAUSSCHUSS

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Frau Bundesministerin Zypries

11019 Berlin

Kreisentwicklung
Leiterin der Kreis-
entwicklung Frau Grein
Zimmer : 3514
Telefon : (06124) 510 - 308
Telefax : (06124) 510 - 18451
e-Mail : yvonne.grein@rheingau-taunus.de
Servicezeiten :
Ihr Zeichen :
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : KE

Datum: 24. Oktober 2017

ab 26.10.17
per Post Pie

Änderung des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPIG)


Sehr geehrte Frau Bundesministerin Zypries,

im Osten unseres Landkreises verläuft die in Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs.1 des Bundesbedarfsplangesetzes aufgeführte Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. September 2017 einen Beschluss über das Vorhaben gefasst. Gemäß der Beschlussfassung fordert der Kreistag den Gesetzgeber auf: „das Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) dahingehend zu ändern, dass das Vorhaben 2 (Höchstspannungsleitung Osterath-Philippsburg: Gleichstrom)... mit der Kennzeichnung E versehen wird und somit eine Erdverkabelung vorgenommen werden muss“.

Die Niederschrift ist in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

 25. Oktober 2017

Frank Kilian
Landrat

KT X 9/2017

Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung Nr. 9 des Kreistages
des Rheingau-Taunus-Kreises
am Dienstag, den 12.09.2017
in Hohenstein-Breithardt

III. 8 Resolution "Ultranet"; hier: Antrag Nr. 09/17 der CDU-Fraktion vom 21.04.2017,
eingegangen am 24.04.2017

III. 9 Ultranet - Alternative Trassenführung im Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Antrag Nr.
15/17 der SPD-Fraktion vom 25.04.2017

einstimmig beschlossen

Beschluss:

1. Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises stellt fest, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern Amprion und Transnet BW geplante Stromleitung „Ultranet“ als Projekt mit sogenannter Hybridtechnologie, bei Gleich- und Wechselstrom auf denselben Masten übertragen werden sollen, bisher weltweit einmalig ist.
2. Der Kreistag stellt zudem fest, dass die bisher bestehende Hochspannungs-Trassenführung in Niedernhausen, Idstein und Hünstetten-Wallrabenstein mitunter nur 20 Meter an bestehender Bebauung vorbeiführt. Der Kreistag des Landkreises Rheingau-Taunus spricht sich für eine anwohnerfreundliche und siedlungsverträgliche Trassenführung des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 „Ultranet“ von Osterath nach Philippsburg aus.
3. Der Kreisausschuss wird beauftragt, in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Anliegern in Rahmen der Offenlegung der aktuell in Arbeit befindlichen Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur und im Rahmen des vermutlich 2018 stattfindenden Planfeststellungsverfahrens in Stellungnahmen an die Bundesnetzagentur auf eine alternative Trassenführung hinzuwirken. Wo möglich, sollen Spielräume genutzt werden, um im Rahmen alternativer Trassenvarianten Aspekte der Anwohnerfreundlichkeit, der Siedlungsverträglichkeit und allgemeiner Risikovorsorge durch hinreichende Abstände zu bebauten Gebieten einzuhalten. So kann günstigenfalls sogar eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Bestand erreicht werden. Die Möglichkeiten einer Erdverkabelung sind hierbei zu prüfen.
4. Der Kreisausschuss wird gebeten, den Gesetzgeber aufzufordern, das Gesetz über den Bundesbedarfsplan dahingehend zu ändern, dass das Vorhaben 2 (Höchstspannungsleitung Osterrath-Philippsburg: Gleichstrom) in der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan mit der Kennzeichnung „E“ versehen wird und somit eine Erdverkabelung vorgenommen werden muss.
5. Alternativ muss die kombinierte Wechselstrom-Gleichstrom-Hochspannungs-Freileitung Ultranet auf jeden Fall einen Abstand von 400m zu Wohngebieten einhalten.

6. Der Gesetzgeber ist zudem aufzufordern, die gesundheitlichen Auswirkungen kombinierter Wechselstrom-Gleichstrom-Hochspannungs-Freileitungen umfassend zu untersuchen und bei Bedarf weitere Maßnahmen zum Schutz der Anwohner in die Wege zu leiten.

| | |

Hiermit wird amtlich beglaubigt,
dass die vorstehende Ablichtung
mit der vorgelegten Urschrift der o.a.
Sitzungsniederschrift übereinstimmt.

1. Fachdienst: KE

2. Fachdienst:
z.K.

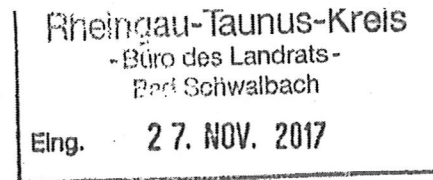
65307 Bad Schwalbach, den 18.09.2017

(Matera)

(Siegel)



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Herrn
Frank Killian
Landrat des Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Rainer Baake
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870
FAX +49 30 18615 5144
E-MAIL buero-st-b@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 22. November 2017

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2017, mit dem Sie uns auf den Beschluss des Kreistags des Rheingau-Taunus-Kreises vom 12. September 2017 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)-Vorhaben Nr. 2 Osterath – Philippsburg (Ultranet) hinweisen. Gegenstand des Beschlusses ist die Forderung, das Vorhaben mit der Kennzeichnung „E“ zu versehen, um eine Erdverkabelung zu ermöglichen. Alternativ wurde beschlossen, dass auf jeden Fall ein Abstand von 400 Metern zu Wohngebieten eingehalten werden muss. Zudem wird der Gesetzgeber aufgefordert, die gesundheitlichen Auswirkungen von Hybridtechnologien umfassend zu untersuchen und bei Bedarf weitere Schutzmaßnahmen für die Anwohner zu ergreifen.

Das BBPIG-Vorhaben Nr. 2 Ultranet ist ein gemeinsames Stromleitungsprojekt der Übertragungsnetzbetreiber Amprion und TransnetBW. Die Verbindung soll sich über etwa 340 Kilometer zwischen den Netzverknüpfungspunkten Osterath und Philippsburg erstrecken. Notwendig ist die zwei Gigawatt starke Verbindung, um den Süden Deutschlands ausreichend mit Energie zu versorgen, wenn die verbliebenen deutschen Kernkraftwerke bis zum Jahr 2022 abgeschaltet werden. Das Vorhaben bildet den südlichen Teil des als Korridor A bezeichneten größeren Leitungsprojekts von der Nordsee bis nach Süddeutschland. Nach Norden wird es ergänzt durch das etwa 300 Kilometer lange BBPIG-Vorhaben Nr. 1 (Emden Ost – Osterath). Die BBPIG-Vorhaben Nr. 1 und 2 sollen gemeinsam den in der Nordsee und an Land erzeugten Windstrom von Emden über Osterath nach Philippsburg transportieren. Ultranet ist ein Pilotprojekt für die verlustarme Übertragung hoher Leistungen über weite Entfernungen und soll in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) mit einer Spannung von 380 kV ausgeführt werden.

Die vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises geforderte Abstandsregelung von 400 Metern zur Wohnbebauung sowie der Erdkabelvorrang finden sich in § 3 BBPIG. Diese Regelungen sind jedoch nur für Gleichstromleitungen anwendbar, die im BBPIG als Erdkabelprojekte mit einem „E“ gekennzeichnet sind. Wird bei diesen Vorhaben ausnahmsweise ein Teilabschnitt nicht als Erdkabel, sondern als Freileitung errichtet, so ist beim Bau dieses Freileitungsabschnittes ein Abstand von 400 Metern zur Wohnbebauung einzuhalten. Das Ultranetvorhaben ist gesetzlich nicht als Erdkabelprojekt ausgewiesen, so dass diese Regelung nicht gilt. Bei der Einschätzung, welche Projekte unter die Erdkabelregelung fallen sollen, hat sich der Gesetzgeber beim BBPIG-Vorhaben Nr. 2 aufgrund der hier zahlreich vorhandenen Bündelungsmöglichkeiten bewusst gegen eine Kennzeichnung als Erdkabelprojekt entschieden. Bei dem Vorhaben besteht die Chance, mit einer sehr geringen Eingriffsintensität für Mensch und Umwelt ein Hybridsystem (d. h. gleichzeitige Nutzung durch Gleich- und Drehstromleitungen) auf bestehenden Masten zu errichten. Die Realisierung eines Hybridsystems kann im Vergleich zur Errichtung einer neuen Erdkabel- oder Freileitungstrasse mit sehr geringen bautechnischen Maßnahmen erfolgen und damit zusätzlich einen wichtigen Baustein bei der Realisierung für zukünftigen Netzausbau in Deutschland liefern. Zudem kann die geplante Freileitung im Falle der Nichtverfügbarkeit des Gleichstrombetriebs auch mit Drehstrom betrieben werden; eine solche Möglichkeit würde bei der Erdverkabelung nicht mehr bestehen. Dementsprechend ist das Vorhaben Nr. 2 im Bundesbedarfsplan nicht als Gleichstromvorhaben mit Erdkabelvorrang gekennzeichnet.

Das Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben ist weit fortgeschritten. Hier soll ein möglichst raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt werden. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren wird dann der konkrete Leitungsverlauf innerhalb des zuvor festgelegten Korridors definiert. Im Rahmen der Planfeststellung kann auch geprüft werden, ob durch eine Verschwenkung der Leitung innerhalb des zuvor festgelegten Trassenkorridors der Abstand zu Siedlungen vergrößert werden kann.

Die Vorhabenträger sind in der Pflicht, nicht nur eine mögliche Trasse zu planen, sondern auch die prognostischen Auswirkungen des Vorhabens darzustellen und zu bewerten. Hierbei orientieren sie sich an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik. Die geltenden Grenzwerte schützen vor nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken elektrischer und magnetischer Felder.

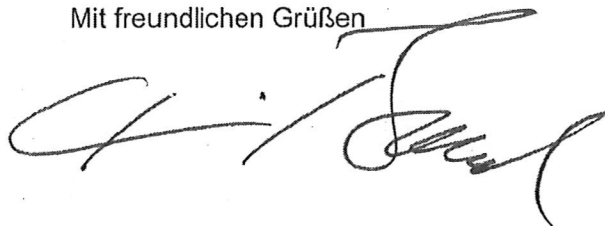
Mit dem sog. Minimierungsgebot als Vorsorgeanforderung geht Deutschland darüber hinaus und minimiert unabhängig von nachgewiesenen Gesundheitsgefahren die Strahlenbelastung.

Die Novelle der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) entsprechen dem aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand.

Konkrete gesundheitliche Auswirkungen von Feldstärken unterhalb der Grenzwerte sind nach hiesiger Kenntnis bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Ich verweise hier auf das Forschungszentrum für elektromagnetische Umweltverträglichkeit der RWTH Aachen, das im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) zu diesem Thema mehr als 18.000 Publikationen gesammelt, aufbereitet und öffentlich im EMF-Portal unter www.emf-portal.de zur Verfügung gestellt hat. Auch die Strahlenschutzkommission bewertet den aktuellen Forschungsstand so, dass gesundheitliche Auswirkungen nicht ausreichend belegt sind, um die geltenden und fortlaufend zu validierenden Grenzwerte anzupassen. Dementsprechend soll auch die von der Strahlenschutzkommission befürwortete Forschung allein Hinweise auf mögliche, wissenschaftlich aber nicht nachgewiesene gesundheitliche Wirkungen unterhalb der bestehenden Grenzwerte untersuchen. Die geltenden Grenzwerte sind damit nicht in Frage gestellt. Auch bei der geplanten Hybridleitung reichen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte aus, um gesundheitsrelevante Auswirkungen zu vermeiden. Denn auch die Kombination von Gleich- und Wechselstromübertragung in Form einer Hybridleitung führt zu keinen zusätzlichen direkten Auswirkungen auf den menschlichen Körper. Im Sinne der Vorsorge bleibt die Strahlenbelastung der Hybridleitung deutlich unter den Grenzwerten.

Gesetzliche Änderungen wie von Ihnen angeregt, würden zu deutlichen Verzögerungen bei der für 2021 geplanten Inbetriebnahme von Ultramet führen sowie die Versorgungssicherheit in Süddeutschland gefährden. Die Energiewende ist ein Gemeinschaftswerk und der zeit- und bedarfsgerechte Netzausbau integraler Bestandteil. Insofern gilt es, die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten für Behörden und die breite Öffentlichkeit in den Genehmigungsverfahren zu nutzen, um konkrete Hinweise durch Stellungnahmen einzubringen. Ein Austausch dort mit allen Beteiligten hilft, letztlich einen Trassenverlauf zu identifizieren und festzulegen, der die geringsten Belastungen für Mensch und Umwelt verspricht und zugleich der Energiewende zum Erfolg verhilft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. J. ...', written over the closing text.

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

RTK Fachdienst KE Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn

DER KREISAUSSCHUSS

Kreientwicklung

Sachbearbeiterin: Frau Grein
Zimmer : 3514
Telefon : (06124) 510 - 308
Telefax : (06124) 510 - 18451
e-Mail : yvonne.grein@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : nach Vereinbarung
Ihr Zeichen : 6.07.00.02/2-2-1/13.0T105
Ihre Nachricht vom: 23.10.2017
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : UTN

Datum: 21. November 2017

Bundesfachplanung:

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für den Abschnitt A Riedstadt-Mannheim-Wallstadt des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterath-Philippsburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des von Ihnen nach § 9 NABEG durchzuführenden Beteiligungsprozesses gibt der Rheingau-Taunus-Kreis fristwährend nachfolgende Stellungnahme ab. Diese erfolgt vorbehaltlich der noch ausstehenden Bestätigung durch den Kreisausschuss und den Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises, in dessen Sitzung am 6. Februar 2018 über das o.g. Vorhaben beraten werden soll.

Das o.g. Vorhaben Nr. 2, die sogenannte ULTRANET-Trasse, verläuft im östlichen Rheingau-Taunus-Kreis durch die Gebiete der Kommunen Niedernhausen, Idstein und Hünstetten.

Bei diesem Pilotprojekt, bei dem Wechselstrom und Gleichstrom auf den Masten derselben Freileitungstrasse geführt werden sollen, können gesundheitliche Belastungen mangels neutraler wissenschaftlicher Studien nicht ausgeschlossen werden.

Kritische Überprüfung der grundsätzlichen Erforderlichkeit des vorgesehenen Netzausbaus

In Gutachten und Studien wird die Notwendigkeit des Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) Ausbaus infrage gestellt, da diese Höchstspannungsleitungen tatsächlich nicht -wie von der Politik und den Netzbetreibern behauptet- zum Transport des Windstroms von Norden nach Süden, sondern insbesondere von Kohlestrom dient. Dies bei der ULTRANET-Trasse schon deshalb, weil sie nicht in den norddeutschen Windkraft-Regionen endet, sondern im nordrheinwestfälischen Kohlerevier.

Diese Auffassung vertreten u.a. auch die Energieexperten Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule Rhein Main), Prof. Dr. Christian von Hirschhausen (TU Berlin) und Prof. Dr. Claudia Kemfert (DIW, Berlin).

1/3

Prüfung der linksrheinischen Trassenalternative

Bei der Entscheidung über den Trassenkorridor für die Maßnahme sollte auch die alternative linksrheinische Leitungsführung über den Hunsrück ernsthaft und gleichberechtigt geprüft werden.

Die rechtsrheinischen Trassenvarianten weisen -wie in Tabelle 4.3.2 dargestellt- eine durchschnittlich doppelt so große Betroffenheit von "Siedlungsräumen bzw. sensible Nutzung" wie auch von Flächen mit "Überspannung" jeweils in der Kategorie sehr hoher Raumwiderstand (RWK I) auf, was sich jedoch letztendlich nicht im Endergebnis der Raumverträglichkeitsanalyse widerspiegelt. Das bedeutet, dass das Schutzgut Mensch in der rechtsrheinischen Trassenvariante, die in den Unterlagen der Bundesfachplanung präferiert wird, weit stärker von den Auswirkungen der ULTRANET-Trasse betroffen ist.

Zudem ist die Auswirkung von Siedlungsraum berührenden jedoch nicht überspannenden Bestandstrassen aus Sicht des Rheingau-Taunus-Kreises nicht annähernd genug in die im Verfahren zu leistenden Verträglichkeitsuntersuchungen eingeflossen. Im Gegensatz zu einer reinen Genehmigungsplanung muss die Bundesfachplanung nicht die reine Zulässigkeit einer Trassenmitbenutzung erfassen. Sie muss auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch prüfen, ob und in welchem Umfang die Verfestigung einer zu nah an Siedlungsräumen verlaufenden und damit raumunverträglichen Trasse, negative Auswirkungen mit sich bringt. Diese Prüfung der Auswirkungen der Verfestigungen von siedlungsnahen Trassen ist gänzlich unberücksichtigt geblieben.

Wir sehen daher zu Lasten des Schutzguts Mensch ein abwägungsfehlerhaftes Ergebnis.

Vorrang der Erdverkabelung

Bei tatsächlicher Realisierung der Gleichstromübertragung über den rechtsrheinischen, den Rheingau-Taunus-Kreis betreffenden, Trassenkorridor muss für die Bürger des Kreises eine Lösung gefunden werden, die im Rahmen der Risikovorsorge auch möglichen gesundheitlichen Risiken entsprechend Rechnung trägt. Hier bietet sich in erster Linie der Verzicht auf eine Freileitung zugunsten einer Erdverkabelung an.

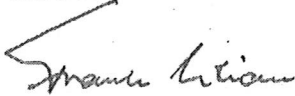
Das betrifft insbesondere folgende beispielhaft genannte Wohngebiete der Stadt Idstein und in den Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten:

- "Vorderlenzen/Gänsberg" in Idstein-Kernstadt
- „Füllenschlag“ in Idstein-Kernstadt
- „Itzbachweg“ in Idstein-Wörsdorf
- „Schäfersberg“ in Niedernhausen
- „Lenzhahner Weg“ in Niedernhausen
- Ortsteil Wallrabenstein in Hünstetten

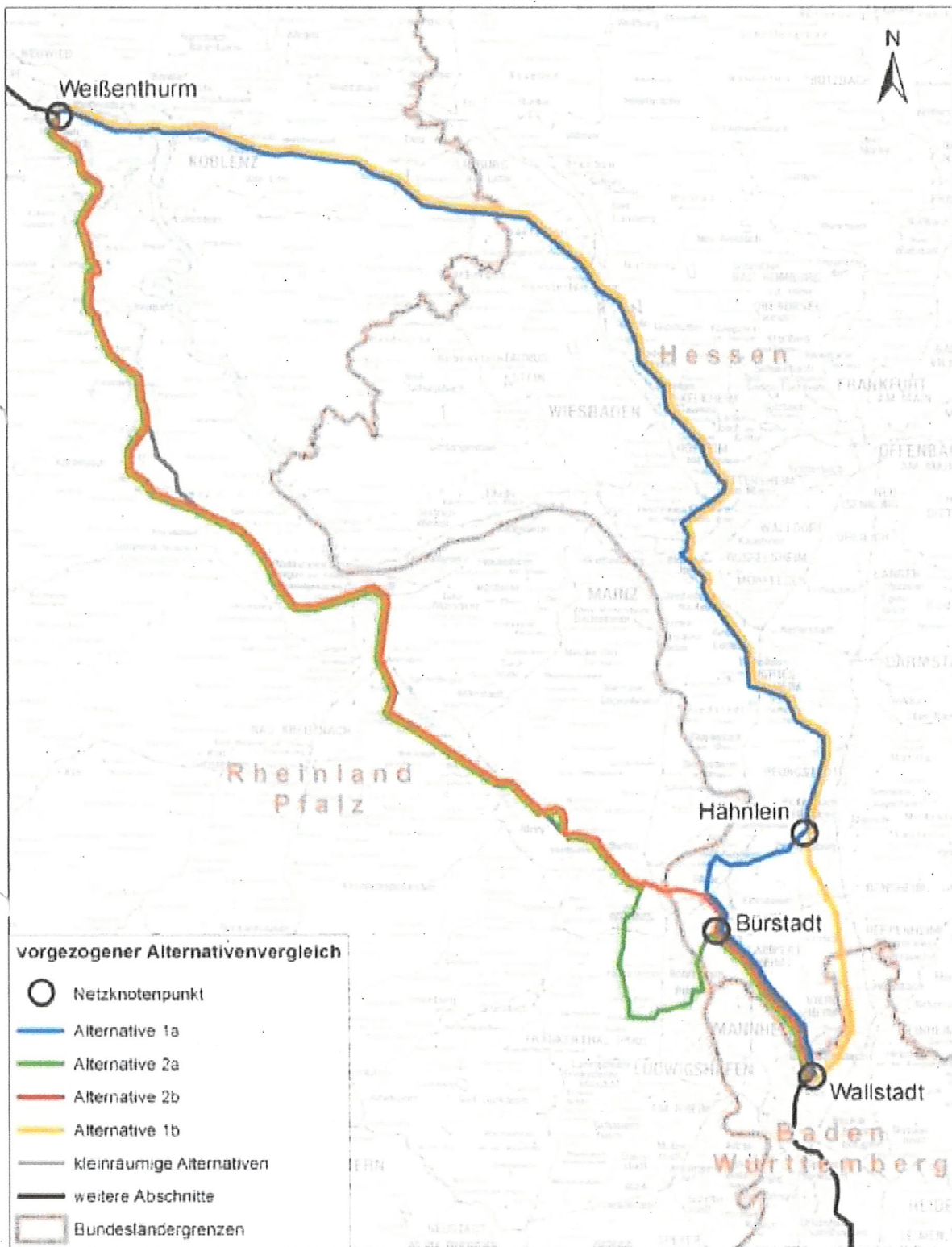
Sofern eine Erdverkabelung aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen Niedernhausen, Idstein und Hünstetten und unter Beteiligung der Öffentlichkeit eine ggf. großräumige Alternativtrasse gefunden werden, die folgende Kriterien erfüllt:

- ausreichend großer Abstand zu den Wohngebieten in unserem Landkreis, mindestens 400 m
- Schonung landschaftlich sensibler Gebiete wie markante Höhenlagen oder Waldflächen z.B. durch zumindest punktuelle Erdverkabelung
- technische Eignung, um später auch die bestehenden Hochspannungstrassen (380 kV und 110 kV-Bahnstromleitung) aus den wohnnahen Bereichen herausverlegen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



(Frank Kilian)
Landrat



Übersicht der zu vergleichenden Alternativen zwischen Weißenthurm und Wallstadt

1.5.2 Ergebnis des Vergleichs Weißenthurm – Wallstadt

Der anhand der allgemeinen Planungsgrundsätze durchgeführte Vergleich der Trassenkorridore bzgl. der in den Korridoren vorhandenen sensiblen Raum- und Nutzungsstrukturen ergibt insgesamt eine größere Planungsfreiheit (geringere Anteile von Flächen mit Raumwiderständen) für die Alternativen 2a und 2b westlich des Rheins. Dem steht entgegen, dass die vorhabenbezogenen Planungsziele und -grundsätze in diesen Alternativen nur in geringem Umfang umgesetzt werden können. Dies relativiert deutlich die Vorteile dieser Alternativen bzgl. der Planungsfreiheit, da bei Nutzung einer Bestandsleitung die bestehende Raumsituation nicht verändert wird und somit die dort vorhandenen Raumwiderstände nur deutlich abgeschwächt zum Tragen kommen. So werden die Alternativen 1a und 1b östlich des Rheins keine neuen Betroffenheiten auslösen, da für den gesamten Verlauf bereits genutzte Trassen in Anspruch genommen werden können. Obwohl in diesen Korridoren z.B. mehr Siedlungsflächen (Bestand und Planung) liegen, käme es hier aus raumplanerischer Sicht zu keinen wesentlichen vorhabenbedingten Konflikten für diese Gebiete, da die Bestandssituation, die den raumplanerischen Vorgaben zugrunde liegt, nicht nennenswert verändert wird. Auch für die aus umweltfachlicher Sicht zu betrachtenden Raumwiderstände ist bei den östlichen Alternativen nicht davon auszugehen, dass es zu neuen Betroffenheiten kommt, da die Bestandssituation nur punktuell und dort auch nur geringfügig verändert wird.

Somit werden die Alternativen östlich des Rheins den Forderungen der allgemeinen Planungsgrundsätze (vgl. Tabelle 4.3-1) am besten gerecht, da die hier geplante Nutzung der Bestandsleitung bzw. Bestandstrasse die den Planungsgrundsätzen zu Grunde liegende Intention vollständig umsetzt.

Bei den Alternativen westlich des Rheins käme es dagegen aufgrund des überwiegend erforderlichen Parallelneubaus im Umfeld bestehender Leitungen zu vorhabenbedingten zusätzlichen Belastungen und damit neuen Betroffenheiten. Für die Abschnitte, in denen hier eine Neutrassierung in einem bisher von Freileitungen unbelasteten Raum erforderlich ist, würden vollständig neue Betroffenheiten ausgelöst. Dies gilt nicht nur in visueller Hinsicht, sondern auch für die Neuinanspruchnahme von Flächen im Eigentum anderer und die Funktions- und Nutzungseinschränkung aus raumplanerischer Sicht.

Die Umsetzbarkeit des vorhabenbezogenen energiewirtschaftlichen Planungsziels eines temporären Drehstrombetriebs bietet kein wesentliches Unterscheidungskriterium, da die Alternativen 1a, 2a und 2b über die Umspannanlage Bürstadt (in der Gemeinde Lampertheim, Gemarkung Rosengarten) führen und daher in gleicher Weise geeignet sind. Die Alternative 1b hingegen eignet sich nur unter Hinzuziehung einer Anbindung an die Umspannanlage Bürstadt (vgl. Kapitel 3.2.5 und 4.4).

Sowohl der Vergleich auf Basis der summarischen Auswirkungsprognose als auch die Betrachtung der Kosten belegen jeweils eine deutliche Kontrastierung zugunsten der Alternativen östlich des Rheins (1a und 1b). Angesichts der rund vierfach höheren Kosten für die Leitungsrealisierung in den westlich des Rheins gelegenen Alternativen und des für diese Alternativen ca. fünfmal höheren Kompensationsbedarfs scheiden diese beiden westlichen Alternativen (2a und 2b) als nicht vernünftig im Sinne des UVPG bzw. nicht ernsthaft in Betracht kommend im Sinne des NABEG aus. Diese Bewertung wird auch durch die größere verbleibende Planungsfreiheit bei den Alternativen 2a und 2b nicht verändert....